

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
20	S0075/03	24.03.2003
zur Anfrage Nr. F0021/03 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg, v.26.02.2003		Datum der Genehmigung 02.04.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Haushaltsgenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	Dezernenten II	
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 01.04.2003 8:00	

Zwischenzeitlich liegt der Runderlass des Ministeriums des Innern vom 14.02.2003 vor (siehe Anlage). Gegenstand ist die Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben (= Liquiditätsmittel). Der Runderlass bezieht sich also nur auf § 4 unserer Haushaltssatzung und nicht auf die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die in § 2 unserer Haushaltssatzung geregelt ist.

Der Runderlass gestattet bei Vorhandensein eines konsequenten Haushaltskonsolidierungskonzeptes eine vorübergehende Überschreitung des Höchstbetrages der Kassenkredite gemäß § 102 Abs. 2 GO LSA. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beläuft sich nach § 4 unserer Haushaltssatzung auf 80 Mio. EUR und liegt damit unterhalb des Kassenkreditrahmens, der gemäß § 102 Abs. 2 GO LSA von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Demzufolge ergeben sich für die Landeshauptstadt Magdeburg keine Auswirkungen des Runderlasses vom 14.02.2003 auf die Haushaltsplanung 2003.

Czogalla

### **Anlage ist eingescannt**

- Runderlass des Ministeriums des Innern vom 14.02.2003